

wegs damit ausgedrückt, daß, wenn der Advokat in einer *causa minuta* nicht zu den Akten liquidirt hätte, er dessen ungeachtet die Kosten von der Partei fordern könnte; es wurde nur in dem Urtheile nicht ausgesprochen, daß der Advokat die Kosten nicht fordern dürfe. Wäre hinterdrein die Frage entstanden von Seiten des Klienten gegen den Advokat, so daß sie sich als Parteien gegenüber gestanden hätten, so konnten wir unmöglich von dem Gesetze abweichen; denn es steht im Gesetze ganz deutlich: „Der Advokat verliert die Kosten.“ So ist das zu verstehen, was bisher von manchen Behörden mißverstanden worden ist; wie man *Biener's Nota* genommen, ist es nie der Sinn gewesen, und sie kann auch nach Maßgabe der deutlichen Worte des Mandats von 1753 nicht anders verstanden werden, als der Advokat verliert die Kosten, wo er nicht liquidirt hat.

Staatsminister v. Könnert: Es hat auch die geehrte Kammer bei Vorlage des Gesetzes über geringfügige Rechtsachen auf Einschränkung dieser Verordnung angetragen. Hier liegt allerdings eine neue Bestimmung vor, und es ist wohl sachgemäß, daß, wenn auf Restitution der Kosten erkannt wird, nur auf diejenigen außergerichtlichen Kosten Rücksicht genommen werden möge, die vorher zu den Akten liquidirt waren. Allein die eigene Partei würde durch dieses *ommissum* des Advokaten in einen schlimmen Stand gerathen, denn anstatt daß sie jetzt von dem Gegner die Restitution der Kosten verlangen könnte, würde sie derselben ohne ihre Schuld verlustig sein; deshalb, scheint mir, mußte man weiter gehen und in dem Falle, wo auf Kostenrestitution erkannt wird, aussprechen, daß dann der Sachwalter die Kosten seinem Klienten gegenüber zu restituiren hat.

Abg. A ten st ä d t: Ein solcher Zusatz scheint nicht nöthig, denn wenn ein Sachwalter durch seine Schuld seine Partei in Nachtheil bringt, ist er derselben zum Ersatz verpflichtet, und es kann ihm, wenn er diese Kosten von seinem Machtgeber verlangt, entgegengesetzt werden, daß er zum Verlust derselben Veranlassung gegeben. Auch die Deputation wünschte daher nicht auszusprechen, was sich von selbst verstehe, gerade wie die Fakultät aus gleichem Grunde dies nicht aussprechen wollte.

Abg. R o u r: Nach der Aeußerung des letzten Sprechers scheint es mir aber doch vorzüglicher, wenn dazu gesetzt wird, daß wenigstens in dem Falle, wenn die Erstattung der Kosten der Partei abgesprochen wird, dieselbe dann auch nicht verbunden sei, das, was sie durch die Schuld ihres Sachwalters verliert, zu bezahlen. Beklagen könnten sich die Sachwalter über eine solche Bestimmung gewiß um so weniger, als wir bereits in Bezug auf die Richter und übrigen Unterbehörden die gesetzliche Vorschrift in einem besondern Mandate vom Jahr 1825 haben, daß alle Kosten, welche vor Abgang des Berichts an die höhern Instanzen nicht zu den Akten liquidirt worden sind, von den Unterbehörden nicht gefordert werden können.

Abg. E i s e n s t u c k: Ich weiß nicht, ob es passend ist, hier die einzelne Bestimmung aufzunehmen; ich glaube, will man einmal eine Bestimmung treffen, so ist es besser, man geht noch weiter und sagt im Allgemeinen, daß alle Advokatenge-

bühren vor Versendungen der Akten liquidirt werden müssen; das ist eine ungefährliche Bestimmung. Aber bisher hatte man dreierlei Fälle. In Dresden hat man nämlich weder beim Amte noch beim Stadtgerichte einen Bescheid gemacht, wobei in einer *causa minuta* man die Kosten anerkannt hätte, wenn sie nicht liquidirt worden waren. Es ist mir selbst während der Berathung des Gesetzes in der Deputation dieses ganz als Novität vorgekommen, daß darin eine Ungewißheit geherrscht hat. Man hat unterschieden: in *causa minuta*, in *causa executiva* und in *causa ordinaria*. Ich glaube, es wäre besser, lieber eine allgemeine Regel anzunehmen, aber in das vorliegende Gesetz kann man sie nicht gleich so herein praktiziren. Ich glaube, es muß so eine allgemeine gesetzliche Bestimmung gegeben werden, daß die Advokatengebühren vor der Entscheidung zu den Akten liquidirt werden müssen; da muß freilich ein *Terminations*termin bestimmt werden, damit nicht der Richter die Advokaten um die Kosten bringen kann; aber das so theilweise hereinzufließen, dafür bin ich nicht. Deshalb möchte ich mich gegen das beschränkte Deputations-Gutachten erklären; denn ich habe mich davon überzeugt, daß, wenn man einmal eine Bestimmung machen will, man noch weiter gehen muß.

Staatsminister v. Könnert: Die Ansicht des letzten geehrten Abgeordneten ist unstreitig die richtigste. Das Ministerium hat selbst, wie es diesen Zusatz, der von der Deputation beantragt worden ist, in Erwägung zog, wohl gefunden, daß es am passendsten wäre, eine allgemeine Vorschrift zu geben; allein das würde ein besonderes Gesetz bedürfen, und in sofern ist anzurathen, daß man diesen Zusatz lieber weglasse und dagegen ein allgemeines Gesetz beantrage, was zum nächsten Landtage jedenfalls vorgelegt werden könnte.

Präsident: Ein Antrag ist nicht gestellt worden, das Deputations-Gutachten zu modifiziren.

Abg. E i s e n s t u c k: Ich würde freilich den Antrag stellen, daß der Zusatz wegbliebe und als ein Antrag in die Schrift käme.

Abg. S a c h s e: Ich hat mir vorhin das Wort aus; inzwischen hat aber die Sache eine ganz andere Wendung genommen. Es scheint, als ob der Antrag im Deputations-Gutachten nicht stattfinden sollte; sollte er aber stattfinden, so halte ich ebenfalls für angemessen, daß der Sachwalter, welcher die Kosten vor Versendung der Akten nicht liquidirt hat, derselben verlustig sei. Ich kann in dieser Beziehung dem Hrn. Referenten nicht beipflichten, wenn er sagt, es sei auf Verlust der Kosten der Sachwalter, wenn sie nicht liquidirt worden wären, nicht erkannt worden, mir sind aber viele Fälle vorgekommen, wo das geschehen ist.

Abg. R o u r: Ich trete dem Hrn. Staatsminister in sofern vollkommen bei, als er äußert, er halte es für besser, wenn der Satz wegfiel und dafür ein allgemein gefaßter Antrag in die Schrift aufgenommen würde; ich glaube, die übrigen Deputations-Mitglieder werden gewiß auch damit einverstanden sein.

Die Deputations-Mitglieder in der Majorität erklären ihr Einverständnis.